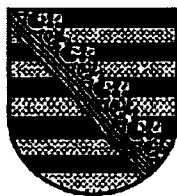


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 102 C 7114/15

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 02625 Bautzen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 01219 Dresden, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

am 25.04.2016

**nachfolgende Entscheidung:**

Der Streitwert für das Verfahren einschließlich des Vergleichs wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

■  
Richter am Amtsgericht

■ Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
03.05.2016



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle